



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr: 36/Jahrgang 2015	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Referat I.4 - Presse und Medien- Verantwortlich für den Inhalt: Der Oberbürgermeister	15.12.2015
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 - Presse und Medien, Am Rathaus 1 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im Voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € .Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Hasan Vokic, Kaiser-Wilhelm-Str.230, 47169 Duisburg, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005185289/24 am 04.12.2015 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 04.12.2015 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 04.12.2015

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

B a c k m a n n

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Jens Döllmann, Steinbrinkstr. 101 46145 Oberhausen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005187142/6 am 25.11.2015 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 25.11.2015 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.208, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 03.12.2015

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

L a d e m a c h e r

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Valentin Weber, Steeler Straße 602, 45276 Essen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005188386/64 am 03.12.2015 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 03.12.2015 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 03.12.2015

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K o w a l s k i

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Klaus Lengk, Gneisenastr. 12, 45472 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005190500/64 am 03.12.2015 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 03.12.2015 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung

zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 03.12.2015

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K o w a l s k i

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Kim Alexander Kornfeld, Dienststr. 126, 46149 Oberhausen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.00518022/8 am 18.11.2015 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 18.11.2015 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 02.12.2015

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

S i g m u n d

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Hammet Kortak, Georgstr. 6, 45468 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005188966/30 am 01.12.2015 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 01.12.2015 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 01.12.2015

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K r z i s o w s k i

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Ertan Tigli, Ohmstr. 12, 45143 Essen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005188938/30 am 30.11.2015 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 30.11.2015 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter

Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 30.11.2015

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K r z i s o w s k i

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Tristan Theisen, Zeppelinstr. 15, 45470 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005188989/65 am 07.12.2015 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 07.12.2015 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 07.12.2015

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K o b e r l i n g

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Mike Brian Hanke, Hochstr. 62, 44866 Bochum, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005189351/44 am 27.11.2015 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 27.11.2015 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 08.12.2015

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K n a p p e n

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Hammet Kortak, Georgstr. 6, 45468 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000825012/39 am 10.11.2015 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 10.11.2015 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung

zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 09.12.2015

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

S m o l a

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Zoran Ivanov, Königsberger Str. 26, 45881 Gelsenkirchen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005187318/39 am 03.11.2015 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 03.11.2015 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.211, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 09.12.2015

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

S m o l a

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Veluppillari Vageekaran, Auerstr. 80, 45468 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005189048/39 am 17.11.2015 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 17.11.2015 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.211, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 09.12.2015

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

S m o l a

Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides

Der an Rene Deußen, zuletzt wohnhaft gewesen Königstr. 26 in 45479 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Rücknahme-/Rückforderungsbescheid vom 12.11.2015 (Aktenzeichen: 50-711/92307/08) konnte nicht zugestellt werden, da nach örtlicher Ermittlung der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rücknahme-/Rückforderungsbescheid gem. §§ 48, 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB II) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der

Ruhr, Löhberg 72 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Frau Kämmerer, Zi. 203, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 23.11.2015

Die Oberbürgermeisterin
I.A.

K ä m m e r e r

Öffentliche Zustellung eines Rückforderungsbescheides

Der an Frau Angelique Korff, zuletzt wohnhaft gewesen in Marktstraße 22 in 45476 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Rückforderungsbescheid vom 13.11.2015 (Aktenzeichen: 50-742/91992/61) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rückforderungsbescheid gem. § 22 Abs. 8 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Eppinghofer Straße 50 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Frau Nevries, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 13.11.2015

Der Oberbürgermeister
I. A.

D r . N e u b a u e r

Öffentliche Zustellung eines
Gewerbsteuerbescheides

Der Gewerbsteuerbescheid für 2013 und 2014 vom 05.11.2015 mit den Aktenzeichen 24-5.1/2206533000003 für Herrn Petru-Marius Bogdan kann nicht zugestellt werden, weil der Vorgenannte nach unbekannt verzogen ist.

Der Bescheid wird deshalb hierdurch gemäß § 1 des Landeszustellungsgesetztes in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetztes öffentlich zugestellt. Der Bescheid kann von dem Betroffenen im Rathaus, Am Rathaus 1, 45468 Mülheim an der Ruhr, Fachbereich Finanzen, Team Gemeindesteuern, Zimmer B.93, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 11.12.2015

Der Oberbürgermeister
I. A.

F r e y e r

Öffentliche Zustellung eines
Gewerbsteuerbescheides

Der Gewerbsteuerbescheid für 2013 und 2014 vom 05.11.2015 mit den Aktenzeichen 24-5.1/2110123000003 für die Firma AS sports FITNESS EVENT BISTRO UG (haftungsbeschränkt) kann nicht zugestellt werden, weil die Firma bereits abgemeldet wurde und der Geschäftsführer, Herr Ali Seyit Tepe nach unbekannt verzogen ist.

Der Bescheid wird deshalb hierdurch gemäß § 1 des Landeszustellungsgesetztes in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetztes öffentlich zugestellt. Der Bescheid kann von dem Betroffenen im Rathaus, Am Rathaus 1, 45468 Mülheim an der Ruhr, Fachbereich Finanzen, Team Gemeindesteuern, Zimmer B.93, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 11.12.2015

Der Oberbürgermeister
I. A.

F r e y e r

B e k a n n t m a c h u n g

Neuabgrenzung des Bebauungsplanes „Schollenstraße – Innenstadt 35“

vom 08.12.2015

I

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 01.12.2015 folgende Beschlüsse gefasst:

„Der Planungsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Plangebiet gegenüber dem bisherigen Planungsstand verändert werden soll (siehe Abgrenzungsplan – Anlage 2).

Auf die Einbeziehung der Flurstücke 98 und 127 kann verzichtet werden. Hierdurch erfolgt eine Anpassung an den tatsächlichen Straßenausbau. Die Flurstücke sind überbaut.

Damit keine unselbständigen Restbereiche bleiben beschließt der Planungsausschuss, die bisher bestehenden städtebaulichen Festsetzungen, für diese Flurstücke, durch den Bebauungsplan „Ruhrpromenade – Innenstadt 31“ vom 25.07.2007 mit Rechtskraft des Bebauungsplanes Schollenstraße – Innenstadt 35“ aufzuheben.“

II

Ein Lageplan mit Darstellung der Neuabgrenzung des Bebauungsplanentwurfes wird gleichzeitig veröffentlicht.



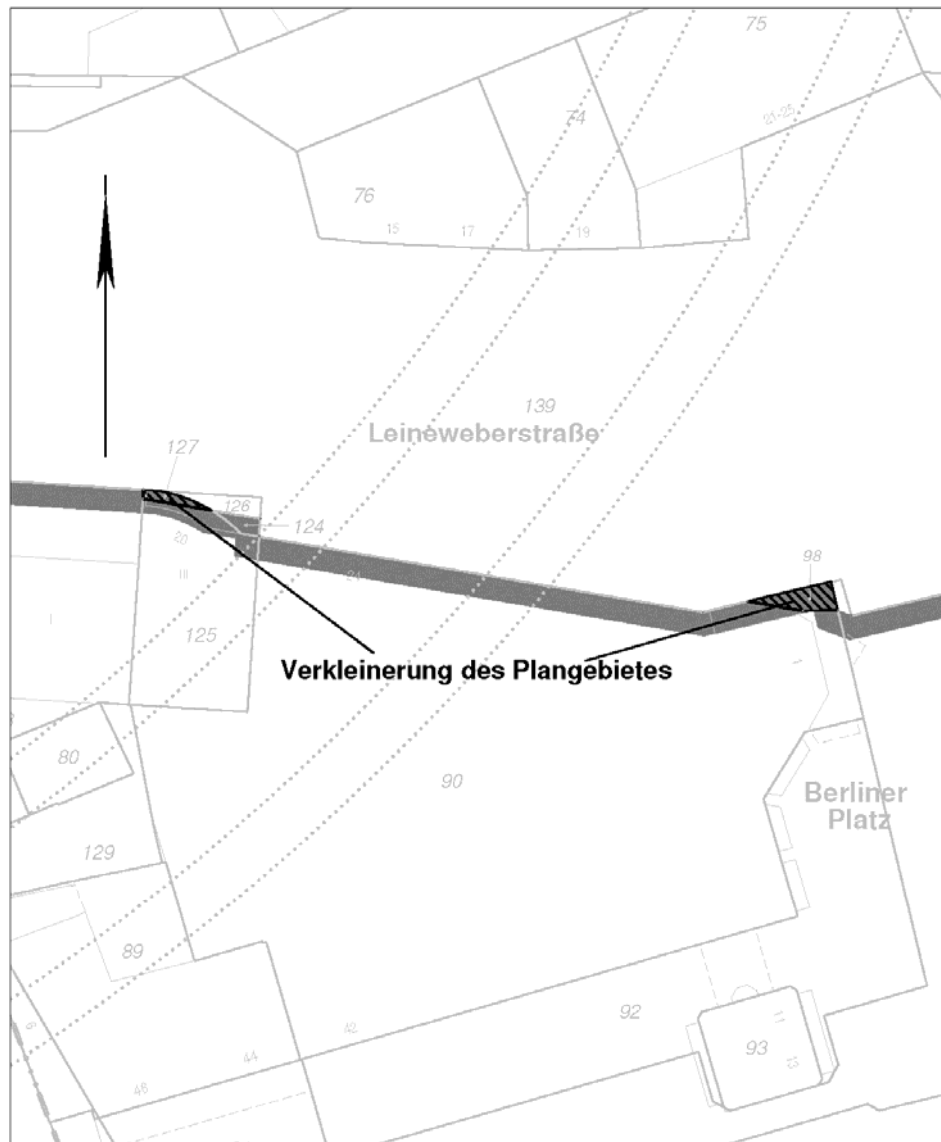
Stadt MÜLHEIM AN DER RUHR

Verkleinerung des Plangebietes

"Schollenstraße - Innenstadt 35"

Gemarkung: Mülheim

Flur: 60,66



B e k a n n t m a c h u n g

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes „Schollenstraße – Innenstadt 35“

Der Entwurf zum Bebauungsplan „Schollenstraße – Innenstadt 35“ mit seiner Begründung einschließlich Umweltbericht wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

in der Zeit vom 04.01.2016 bis einschließlich 05.02.2016

öffentlich ausgelegt.

Gleichzeitig liegt der Bebauungsplan „Ruhrpromenade – Innenstadt 31“, vom 25.07.2007, öffentlich aus. Die städtebaulichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes werden mit Rechtskraft des Bebauungsplanes „Schollenstraße – Innenstadt 35“ aufgehoben, soweit sein Geltungsbereich berührt ist. Die förmliche Aufhebung wird im Zusammenhang mit dem Satzungsbeschluss durch den Rat der Stadt beschlossen.

Neben dem Entwurf des Plans einschließlich des nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB u.a. nach den Umweltschutzgütern i.S. des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltberichts sind folgende Dokumente verfügbar, die umweltbezogene Informationen enthalten:

Drei Fachgutachten mit dem Themenschwerpunkt Verkehr; insbesondere Aussagen zu dem zu erwartenden Verkehrsaufkommen und der Verkehrsbelastung sowie einer schalltechnischen Untersuchung und der Überprüfung der Luftschadstoffbelastung

Ein Bericht über die Ermittlung der Geruchsimmissionen der Friedrich Wilhelms Hütte

Zwei Gutachten mit Aussagen zum Artenschutz und eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung auf Grundlage des Landschaftspflegerischen Begleitplanes zum Bebauungsplan „Ruhrpromenade – Innenstadt 31“

Vier Berichte bzw. Gutachten zu Bodenuntersuchungen und den entsprechenden Sanierungsmaßnahmen

Fünf Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange mit Umweltbezug, betreffend folgende Themen:

Energieversorgung und Klimaschutz, Belange des Denkmalschutzes u.a. Bodendenkmäler und einzelne Baudenkmäler, Geruchs- und Geräuschimmissionen, Eingriffs- und Ausgleichsregelungen sowie Prüfung der Umweltverträglichkeitspflicht

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls für großflächigen Einzelhandel und Errichtung eines Hotelkomplexes nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

liegen ebenfalls aus.

Zeit und Ort der Auslegung:

montags bis mittwochs von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr

donnerstags von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr

sowie freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

am Donnerstag den 04.02.2016 von 08.00 bis 12.30 Uhr

im Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung, Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, 19. OG, linke Flurseite; bei Bedarf können unter der Telefon-Nr. 0208 / 455 – 6100 weitere Termine vereinbart werden.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich an den Oberbürgermeister (Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung) gerichtet oder zu den o.g. Zeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Bei der allgemeinen Vorprüfung der beantragten Vorhaben wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG bedarf.

Dieses Ergebnis wird gemäß § 3 a UVPG hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Hinweise:

- Gemäß § 4 a Abs. 6 BauGB können nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.
- Nach § 47 VwGO ist ein Antrag unzulässig, wenn im Normenkontrollverfahren nur Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung hätten geltend gemacht werden können, aber dort nicht oder verspätet geltend gemacht wurden.

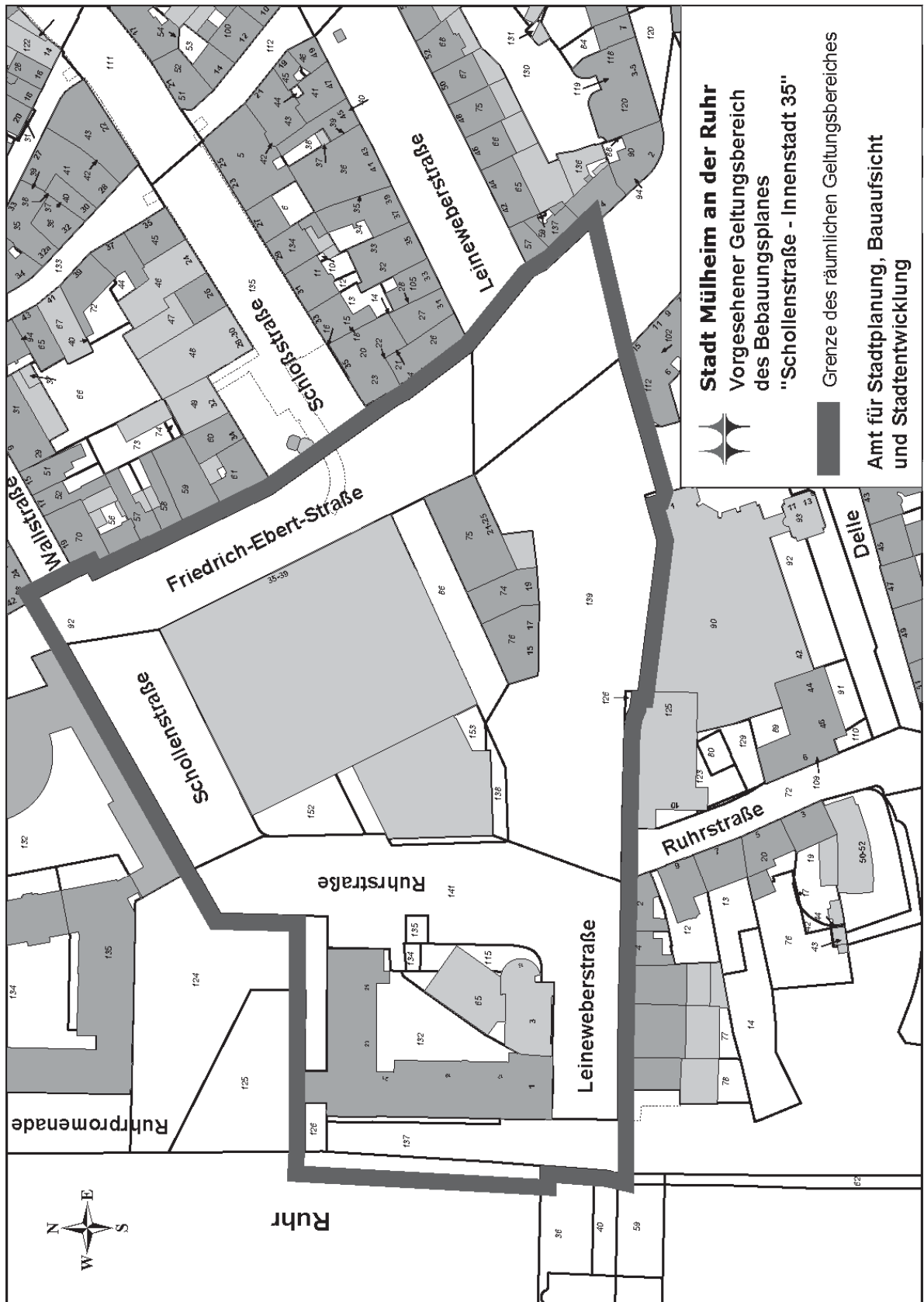
Der vorgesehene Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Schollenstraße – Innenstadt 35“ ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich.

Informationen zur Planung können auch im Internet unter www.muelheim-ruhr.de ab dem 04.01.2016 abgerufen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 08.12.2015

Der Oberbürgermeister

Ulrich Scholten



Zeichnerische Ausarbeitung: M. Müller Amt 62-12 Tel.: 6272 Stand: 11/2015

B e k a n n t m a c h u n g

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes

„Rudolf-Harbig-Straße – U 21“

Der Entwurf zum Bebauungsplan „Rudolf-Harbig-Straße – U 21“ mit seiner Begründung einschließlich Umweltbericht wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

in der Zeit vom 04.01.2016 bis einschließlich 05.02.2016

öffentlich ausgelegt.

Neben dem Entwurf des Plans einschließlich des nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB u.a. nach den Umweltschutzgütern i.S. des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltberichts sind folgende Dokumente verfügbar, die umweltbezogene Informationen enthalten:

- Ein Fachgutachten für die Bewertung der bergbaulich-geologischen Verhältnisse
- Ein Fachgutachten zur orientierenden Bodenerkundung mit abschließender Bewertung
- Ein Entwässerungskonzept
- Zwei Fachgutachten mit dem Themenschwerpunkt Verkehr unter Berücksichtigung einer schalltechnischen Untersuchung sowie der Überprüfung der Luftschadstoffbelastung
- Zwei Gutachten mit Aussagen zum Artenschutz und Eingriffs- und Ausgangsbilanzierung auf Grundlage eines Landschaftspflegerischen Begleitplans
- Ein Energiekonzept mit unterschiedlichen Energieversorgungsvarianten
- Ein Landschaftspflegerischer Begleitplan, eine Artenschutzrechtliche Vorprüfung und ein schalltechnisches Fachgutachten für das alte Bebauungsplankonzept bei Einleitung
- Zwei Anregungen von Bürgern mit Aussagen zur Verschattung, Lärm, Feinstaubbelastung und Beeinträchtigung durch einen Baum
- Protokoll der Öffentlichkeitsversammlung mit Anmerkungen zur Vogelwelt, zum Lärm, zur Feinstaubbelastung, zur Baumfällung und zur Grünfläche
- Zehn Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange mit Umweltbezug, betreffend folgender Themen:
Lärm, Immissionsschutz, Lufthygiene, Klima, vorsorgender Bodenschutz, Altlasten, Abfall, Bergbau, Energieversorgung, Regenwasserbewirtschaftung, Entwässerung und Natur und Landschaft

Diese umweltbezogenen Stellungnahmen und umweltbezogenen Informationen liegen ebenfalls mit aus.

Zeit und Ort der Auslegung:

montags bis mittwochs von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr

donnerstags von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr

sowie freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

am Donnerstag, den 04.02.2016 von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

im Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung, Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, 19. OG, linke Flurseite; bei Bedarf können unter der Telefon-Nr. 0208 / 455 – 6100 weitere Termine vereinbart werden.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich an den Oberbürgermeister (Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung) gerichtet oder zu den o.g. Zeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Hinweise:

- Gemäß § 4 a Abs. 6 BauGB können nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.
- Nach § 47 VwGO ist ein Antrag unzulässig, wenn im Normenkontrollverfahren nur Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung hätten geltend gemacht werden können, aber dort nicht oder verspätet geltend gemacht wurden.

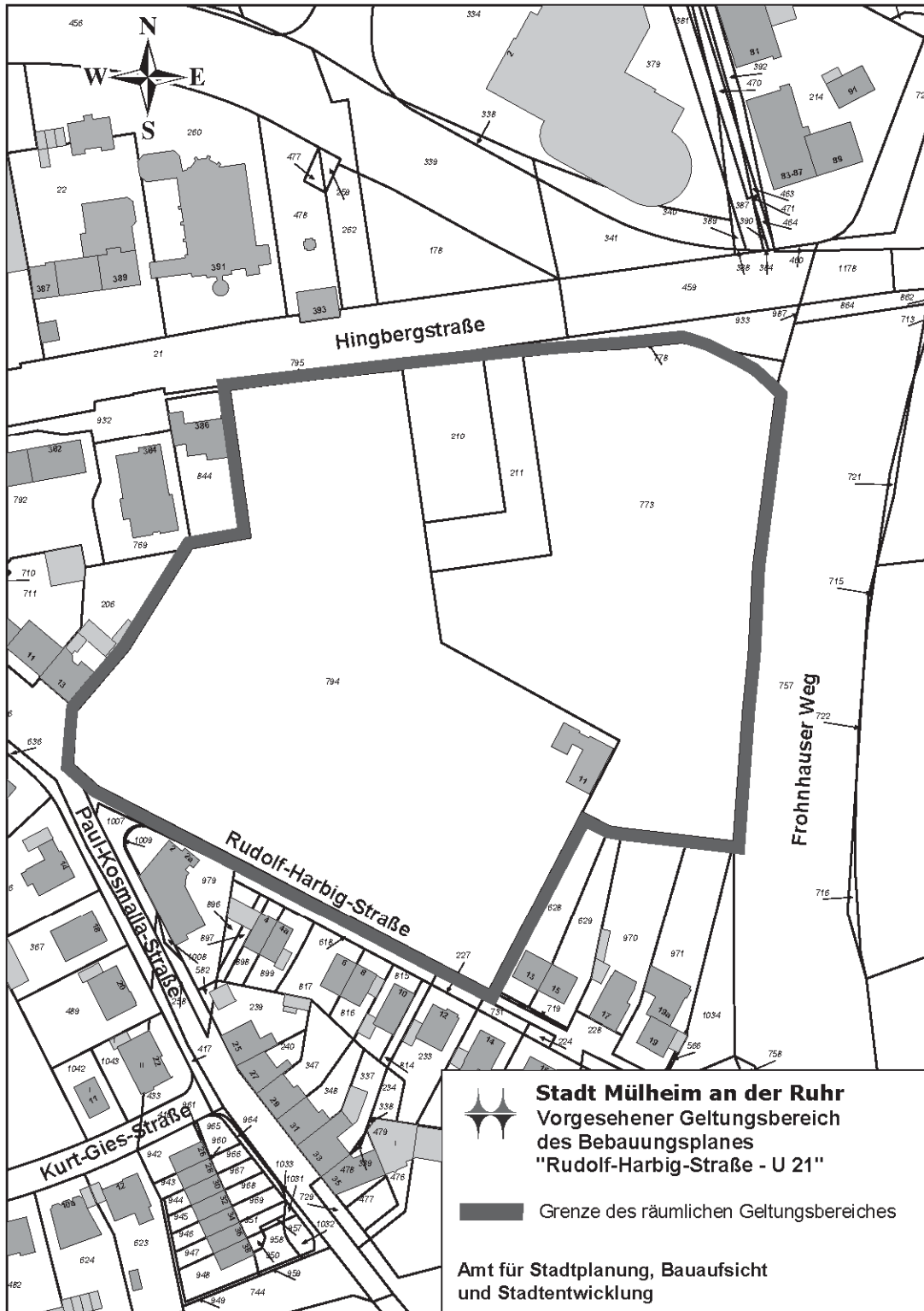
Der vorgesehene Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Rudolf-Harbig-Straße – U 21“ ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich.

Informationen zur Planung können auch im Internet unter www.muelheim-ruhr.de ab dem 04.01.2016 abgerufen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 08.12.2015

Der Oberbürgermeister

Ulrich Scholten



Zeichnerische Ausarbeitung: M. Müller Amt 62-12 Tel.: 6272 Stand: 12/2015

I n h a l t

	<u>S e i t e</u>
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Hasan Vokic, Duisburg)	330
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Jens Döllmann, Oberhausen)	330
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Valentin Weber, Essen)	331
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Klaus Lengk)	331
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Kim Alexander Kornfeld, Oberhausen)	331
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Hammet Kortak)	332
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Ertan Tigli, Essen)	332
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides Tristan Theisen)	332
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Mike Brian Hanke, Bochum)	333
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Hammet Kortak)	333
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Zoran Ivanov, Gelsenkirchen)	333
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Veluppillari Vageekaran)	334
Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides (Rene Deußen)	334
Öffentliche Zustellung eines Rückforderungsbescheides (Angelique Korff)	334
Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides (Petru-Marius Bogdan)	335
Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides (Fa. AS sports Fitness Event Bistro UG)	335
Bekanntmachung: Neuabgrenzung des Bebauungsplanes „Schollenstraße – Innenstadt 35“ vom 08.12.2015	336
Bekanntmachung: Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes „Schollenstraße – Innenstadt 35“	338
Bekanntmachung: Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes „Rudolf-Harbig-Straße – U 21“	342